



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

- reto.braun@estv.admin.ch
- tamara.pfammatter@estv.admin.ch

Zug, 11. März 2014

Fragen an die Konsultationsteilnehmer zum Schlussbericht des Steuerungsorgans zur Unternehmenssteuerreform III
Antworten des Kantons Zug

1. Befürworten Sie eine Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 2- 4 StHG)?

Ja. Nach überwiegender Einschätzung von Wirtschaft und Politik erscheint eine Anpassung unvermeidlich, um die längerfristige Rechts- und Planungssicherheit im Interesse des Standortes zu verbessern. Ansonsten müssten die in der Schweiz ansässigen international tätigen Unternehmen mit nachteiliger Behandlung durch für sie wichtige Staaten rechnen.

2. Bitte beschreiben Sie die Praxis Ihres Kantons hinsichtlich der Steuerfolgen, wenn eine Gesellschaft mit kantonalem Steuerstatus neu der ordentlichen Besteuerung unterliegt (s. Seite 13 des Berichts).

Das kantonale Steuergesetz regelt die Folgen bei einem Statuswechsel nicht umfassend. Auch die Zuger Steuerverwaltung hatte bisher noch keine einschlägigen Fälle zu beurteilen. Daher kann im Kanton Zug nicht von einer konstanten Praxis berichtet werden. Als einer der wenigen Kantone hat Zug in seinem Steuergesetz (§ 65 Abs. 4 StG) jedoch die Verlustverrechnung bei einem Statuswechsel explizit gesetzlich geregelt. Aus dieser Teilregelung zum Statuswechsel dürfte gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 2012 (2C_645/2011) zu schliessen sein, dass eine Aufwertung in der Steuerbilanz zulässig sein müsste. Noch gänzlich offen ist hingegen, unter welchen Voraussetzungen und innert welcher Frist nach einer zugelassenen Aufwertung wieder abgeschrieben werden kann und welche Nachweise dafür zu erbringen sein werden.

3. Befürworten Sie die Einführung einer privilegierten Besteuerung für bestimmte Einkünfte aus Immaterialgütern ("Lizenzbox") auf der Ebene der kantonalen Steuern (s. Seite 27 ff. des Berichts)?

Ja.

Falls ja: Welche Einkünfte aus Immaterialgütern sollen für die privilegierte Besteuerung qualifizieren?

Im Moment erscheint eine abschliessende Einschätzung dazu noch verfrüht. In der Wirtschaft gehen die Meinungen je nach Branche weit auseinander. Zudem sind die Entwicklungen auf internationaler Ebene im Fluss, wobei in letzter Zeit die OECD die Federführung übernommen hat. Letztlich dürfte sich wohl eine mittlere Variante als zweckmässig erweisen, welche einen längerfristig verteidigbaren Kompromiss zwischen grösstmöglicher Standortattraktivität einerseits und ausreichender internationaler Akzeptanz andererseits darstellen wird. Vor einem abschliessenden Entscheid werden aber auch die finanziellen Auswirkungen verschiedener Boxen-Breiten noch zu vertiefen und dann in einer Prioritätsrangliste gegenüber anderen Ersatzmassnahmen (z.B. generelle Senkung der Gewinnsteuern abzuwägen) sein.

- Soll diese Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend für alle Kantone eingeführt werden oder fakultativ sein?

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie zwingend.

4. Befürworten Sie die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer - beschränkt auf das "Sicherheitseigenkapital" - auf der Ebene der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer (s. Seite 36 ff. des Berichts)?

Für eine abschliessende Beurteilung ist es noch zu früh. Es ist daher sinnvoll und nötig, diesen Ansatz vorläufig einmal weiter zu verfolgen und vertieft zu prüfen, damit zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann, wie der Vorschlag im direkten Vergleich zu anderen Ersatzmassnahmen zu bewerten ist (vor allem auch finanziell, d.h. lohnt es sich, dafür Ausfälle in Kauf zu nehmen, oder soll man diese Ausfälle besser in eine allgemeine Gewinnsteuersenkung «investieren»). Ein kategorisches «Nein» schon zum heutigen Zeitpunkt ist zu vermeiden, denn damit würde voreilig ein negatives Signal an bereits ansässige Finanzierungsgesellschaften und ähnliche Gesellschaften mit hoher Eigenkapitalisierung ausgesendet.

5. Welche steuerlichen Massnahmen befürworten Sie zusätzlich oder alternativ zu den vorgenannten Massnahmen?

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Seite 43 des Berichts)?
- Bewertung bei Zuzug (Seite 44 des Berichts)?
- Verbesserungen beim Beteiligungsabzug (Seite 44 des Berichts)?
- Massnahmen bei der Verrechnungssteuer (Seite 45 des Berichts)?
- Massnahmen bei der Kapitalsteuer (Seite 46 des Berichts)?
- Tonnage Tax (Seite 47 des Berichts)?
- Pauschale Steueranrechnung (Seite 48 des Berichts)?
- Andere? Falls ja, welche?

Als prüfenswert werden die folgenden Massnahmen betrachtet:

- Bewertung bei Zuzug (hohe Priorität)
- Massnahmen bei der Kapitalsteuer (hohe Priorität)
- Massnahmen bei der Verrechnungssteuer (mittlere Priorität)
- Tonnage Tax (geringe Priorität)

Abzulehnen sind die folgenden Massnahmen:

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (aus finanziellen Gründen, da sonst der finanzielle Spielraum z.B. für Gewinnsteuersenkungen oder eine ausreichende kompensatorische Unterstützung des Bundes ohne Not eingeengt wird)
- Verbesserungen beim Beteiligungsabzug (die vorgeschlagene Änderung wird von einem erheblichen Teil der Wirtschaft als klare Verschlechterung gegenüber dem heutigen Status Quo eingestuft, auch die Meinungen der Steuerbehörden gehen weit auseinander; während die Eidgenössische Steuerverwaltung für eine System-Änderung eher positiv gestimmt ist, lehnen die Kantone sie mehrheitlich ab)
- pauschale Steueranrechnung (sachfremdes Anliegen mit kaum bezifferbaren finanziellen Ausfällen, unklarer Tragweite und erheblichem negativem Überraschungspotenzial im Vollzug)

Neben der Einführung von Lizenzboxen sind die Vertiefungsarbeiten prioritär darauf auszurichten, dass den Kantonen maximaler Handlungsspielraum für die mit der Reform in Zusammenhang stehenden Herausforderungen verschafft wird, d.h. dass ihnen durch vertikale Kompensationsmassnahmen die erforderliche finanzielle Unterstützung geleistet wird.

6. Würde aufgrund der Kombination der Massnahmen gemäss den Ziffern 1, 3 und 4 sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?

Ja. Die genannten Massnahmen würden nach unserer Einschätzung nur einem Teil der betroffenen Unternehmen weiterhelfen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat daher am 12. Juni 2013 in einer Aussprache eine ungefähre Zielgröße von etwa 12% (inkl. Bundessteuern) als Gesamtsteuerbelastung definiert.

7. Würde aufgrund der von Ihnen in dieser Stellungnahme befürworteten steuerlichen Massnahmen sowie Ihrer Praxis gemäss Ziff. 2 in Ihrem Kanton Anlass für eine Senkung des Gewinnsteuertarifs bestehen?

Ja, gleiche Begründung wie bei Antwort auf Frage 6.

8. Befürworten Sie, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzipolitischen Handlungsspielraum für die Senkung des Gewinnsteuertarifs verschafft?

Ja. Der Regierungsrat erwartet, dass sich der Bund an den finanziellen Folgen der Unternehmenssteuerreform massgeblich beteiligt. Denn gerade der Bund hat ein besonders grosses Interesse daran, dass die Schweiz als Ganzes ein attraktiver Standort für international ausgerichtete Unternehmen bleibt. Rund die Hälfte des Ertrages aus der direkten Bundessteuer stammt von den privilegiert besteuerten Unternehmen, die der Bund ordentlich mit 8,5% besteuert. Konsequenterweise sollen sich die Unterstützungsmassnahmen des Bundes nach dem Beitrag der Kantone an die direkten Bundessteuern richten. Das Verhältnis des Beitrags eines Kantons im Vergleich zu den totalen direkten Bundessteuern soll den Verteilschlüssel für die vertikalen Ausgleichsmittel definieren. Idealerweise werden dabei nur die juristischen Personen berücksichtigt. Die Verteilung der Mittel darf keinesfalls pro Kopf erfolgen.

Falls ja: Welche der im Bericht aufgezeigten Formen vertikaler Ausgleichsmassnahmen (Ziff. 3.4.2, Seite 64 ff. des Berichts) sind Ihrer Meinung nach angezeigt?

- Steuerliche Entlastungen auf Bundesebene

Nicht prioritätär.

- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der direkten Steuern

Tendenziell nein. Am ehesten rechtfertigen liesse sich vielleicht noch eine moderate Gegenkorrektur bei der Entlastung von der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Abzulehnen ist die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer (finanzielle Ergiebigkeit sehr fraglich, unerwünschter zyklischer Verstärkungseffekt auf öffentliche Finanzhaushalte, grosser Aufwand für Steuerpflichtige, Finanzinstitute und Steuerbehörden).

- Anpassung der Einnahmenteilung zwischen Bund und Kantonen (Kantonsanteil direkte Bundessteuer von juristischen Personen oder insgesamt resp. Verteilung pro Einwohner)

Ja, wobei wir nur ersteres als fair erachten. Die Anpassung der Einnahmenerteilung bei den juristischen Personen - und allenfalls zusätzlich bei den natürlichen Personen - trägt den Negativerfolgen der Unternehmenssteuerreform für die unternehmensstarken Kantone der Schweiz Rechnung, Abzulehnen ist hingegen eine giesskannenartige Verteilung pro Einwohner(in). (Vgl. auch Antwort 8)

9. Teilen Sie die Auffassung, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden soll?

Ja. Die Geberkantone werden ihr Ressourcenpotenzial mit der Umsetzung der USR III bedeutend weniger ausschöpfen können. Die gesamte im horizontalen Ausgleich umzuverteilende Summe ist daher substanziell zu reduzieren. Bereits heute (2014) zahlt der Kanton Zug jährlich rund 279,5 Mio. Franken in den nationalen Finanzausgleich ein. Aufgrund aktueller Prognosen werden es bald rund 300 Mio. Franken sein. Dieser Betrag übersteigt den gesamten Kantons-

steuerertrag von allen Zuger Gesellschaften (juristischen Personen). Der Regierungsrat ist über diese Entwicklung sehr besorgt. Er erwartet, dass der Bund substanzielle Massnahmen zur Entlastung der NFA-Geberkantone trifft. Die von den Geberkantonen in den Ressourcen- ausgleich zu leistende Summe ist zu hoch. Dadurch entstehen bei den Nehmerkantonen falsche Anreize. Der Handlungsspielraum der Wirtschaftszentren als Wachstumslokomotiven der Schweiz wird unnötig eingeschränkt.

Falls ja: Wie beurteilen Sie die vom Steuerungsorgan im Bericht (Ziff. 3.3.2, Seite 54 des Berichts) vorgeschlagene Anpassung (Gewinne juristischer Personen mit reduziertem Gewicht in der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigen, unter Verwendung der durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfung über alle Kantone)?

Ja. Bei der Berechnung des Ressourcenpotentials im nationalen Ressourcenausgleich ist der unterschiedlichen Ausschöpfbarkeit von natürlichen und juristischen Personen Rechnung zu tragen. Der Kanton Zug begrüßt daher die Einführung von Gewichtungsfaktoren bei den juristischen Personen, die aufgrund der durchschnittlichen relativen steuerlichen Ausschöpfung über alle Kantone berechnet werden. Die Faktoren sind jährlich neu zu berechnen, spätestens jedoch auf eine neue Vierjahresperiode hin.

10. Sind Sie mit den im Bericht (Ziff. 3.5, Seite 66 des Berichts) aufgeführten Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene einverstanden (integraler Bestandteil derUSR III, ohne Lastenabwälzungen auf Kantone, nicht durch grundlegende Strukturreformen, bei grossen Mehrbelastungen im Bundeshaushalt nicht ohne einnahmeseitige Massnahmen)?

Grundsätzlich ja.

Wie beurteilen Sie die aufgezeigten einnahmeseitigen Kompensationsmassnahmen (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der indirekten Besteuerung [MWST], Verbreiterung der Bemessungsgrundlage [u.a. Abschaffung Steuervergünstigungen])?

Eine Anpassung bei der Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen kann aus rein finanziellen Gründen geprüft werden. Abzulehnen ist jedoch die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer (finanzielle Ergiebigkeit sehr fraglich, unerwünschter zyklischer Verstärkungseffekt auf öffentliche Finanzhaushalte, grosser Aufwand für Steuerpflichtige, Finanzinstitute und Steuerbehörden). Aus politischen Gründen abzulehnen sind eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und eine Reduktion von Steuerabzügen bei natürlichen Personen.